



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Projektgruppe: Bienenfrendliches Nastätten

Tipp: Schon jetzt an die Hummeln denken!



Der Herbst ist Pflanzzeit für viele Frühlingsblüher, mit denen wir vorsorgen, dass die Hummeln im Frühjahr leichter überleben können.

In Deutschland gibt es ungefähr 30 verschiedene Arten von Hummeln. Sie bilden sogenannte Kleinstaaten, in jedem Jahr neu, und leben nicht solitär wie viele

Wildbienenarten. Sie sind ausgezeichnete Bestäuber von Pflanzen und werden heute auch in den Gewächshauskulturen als Bestäuber eingesetzt.

Das gesamte Hummelvolk stirbt bis auf die Jungköniginnen im Herbst ab. Diese benötigen nach der Überwinterung geeignete Nistplätze und ein gutes Nahrungsangebot. Als Nistplätze bevorzugen die Hummelköniginnen alte Mauselöcher, Totholzhaufen, Steinspalten und Trockenmauern, in Einzelfällen auch Vogelkästen.

Im Gegensatz zu den Wildbienen sind die Hummeln schon ab 2 Grad aktiv, in Einzelfällen schon ab Ende Februar. Um die Staatenbildung voranzutreiben, benötigt die Hummelkönigin im zeitigen Frühjahr ausreichende Nahrungsangebote in der Nähe ihres Nestes. Sie darf das Nest nämlich nicht lange für die Futtersuche verlassen, weil sie ihre ersten Eier durch Warmhalten selbst ausbrüten muss. Aus ihnen schlüpfen die ersten Arbeiterinnen, die nach ca. 3 Wochen die Brutpflege und Nahrungssuche übernehmen.

Geeignete Futterquellen stellen die Frühlingsblüher wie Krokusse, Winterlinge, Lungenkraut und Lerchensporn dar, die jetzt gesetzt werden müssen. Wichtige Pollen- und Nektarspender sind auch Weiden, Kornelkirschen, Winterblühende Schneeballsträucher und viele Obst- und Beerengehölze.

Für den Sommer empfiehlt es sich, wie für die Bienen, neben Kräutern, wie Salbei, Lavendel, Oregano und Thymian, blühreiche Wiesen zu schaffen. Hier gibt es gute Saatmischungen, die jeder in seinem Garten ausbringen kann, um so dem Artensterben entgegenzuwirken. Die Projektgruppe ist gerne bereit, in Einzelfällen zu beraten.

Die Projektgruppe

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Sitzung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am Montag, dem 04. November 2019, 19.30 Uhr, Treffpunkt Hahnenmühle anschließend Bürgerhaus, Ratssaal

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
3. Jugendhaus Hahnenmühle
 - a) Mühlrad, Bruchsteinmauer
4. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße/L335“
 - a) Billigung und Freigabe des Planentwurfes vom Oktober 2019 nebst Begründung sowie für das Verfahren anhängige Gutachten
 - b) Durchführung der regulären Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Auftrag an die Verwaltung

5. Ausbau Schwalbacher Straße, 2. Bauabschnitt
6. Vorstellung Konzept Lilie
7. Bauanträge
 - a) Flur 47, Flurstück 4607/14, Industriestraße
 - b) Flur 73, Flurstück 169, Lerchenfeld
8. Stadtumbau
9. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Sitzung des Kulturausschusses

am Mittwoch, dem 06. November 2019, 19:30 Uhr, Bürgerhaus, Ratssaal

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Heimatpflegeverein
3. Nachhaltiges Nastätten
4. Oktobermarkt 2020
5. Kultursommer Nastätten
6. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriestraße“ der Stadt Nastätten mit Veränderungssperre im Bereich der Industriestraße

hier:

a) Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB

b) Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Planaufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Industriestraße“ in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriestraße“ erstreckt sich über das Grundstück Flurstück 4607/14 aus der Flur 47 der Gemarkung Nastätten. Eine weitere Ausdehnung des Plangebiets ist unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungsplanung „Rheinweg“ sowie der nördlich gelegenen, an die Rheinstraße angrenzenden kleinteiligen Bebauung nicht erforderlich. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 0,83 ha.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan, innerhalb der schwarz gestrichelten Linie, dargestellt.

Die Planung ist erforderlich um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Planungsziel ist die Feinstuerung der Einzelhandelsentwicklung, basierend auf den Untersuchungen und Ratsbeschlüssen zum Einzelhandelskonzept. Als zukünftige Nutzung ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO geplant.

Die Planänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen, die hierzu erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben und finden Anwendung.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Umweltprüfung, Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen, eine zusammenfassende Erklärung sowie der Ausgleich evtl. zusätzlicher Eingriffe sind nicht erforderlich. Etwas Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Industriestraße“ erhalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der vorstehende Beschluss des Stadtrates Nastätten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nastätten, den 24.10.2019

Verbandsgemeindeverwaltung

Güllering, Bürgermeister

Nastätten

b) Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen:

Die Satzung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten während der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr; Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr; Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116 oder 117, 56355 Nastätten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweise: Auf folgende Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und Erlöschen die Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB). Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Nach § 214 Abs. 1 BauGB

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, §4a Absatz 3, Absatz 4

Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a. bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b. einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c. (weggefallen)
 - d. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e. bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f. bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g. bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist

Übersicht



unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Nastätten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorher stehende Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, GVBl. 1994 S. 153, in der jeweils gültigen Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1 -2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 18 BauGB gilt folgendes:

1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend, dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Um Beachtung der Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 24.10.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten

Güllering, Bürgermeister

■ Ablauf der Ruhefrist von Reihengräbern im Gräberfeld „N“ und „H“

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 beschlossen, dass die letzten Reihengrabstätten im Gräberfeld „N“ (Nr. 89 bis 135), die in ihrer Ruhefrist von 30 Jahren abgelaufen sind, abgeräumt und eingeebnet werden sollen. Sowie die letzte Reihe der Urnenreihengrabstätten im Feld „H“ (Nr. 134 bis 146)

Gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Nastätten vom 21.02.2019 werden die Angehörigen und Nutzungsberechtigten dieser Grabstellen aufgefordert, die Grabsteine und Grabeinfassungen einschließlich evtl. Betonfundamenten **bis spätestens 31.03.2020** zu entfernen.

Die nach Ablauf der Räumungsfrist noch vorhandenen Grabsteine und Grabeinfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Nastätten über.

Ansprüche können nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht geltend gemacht werden.

Sofern Grabstätten von der Stadt Nastätten (städtischer Bauhof) abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Verpflichtete (Angehöriger, Erbe usw.) die Kosten zu tragen.

Nastätten, 24.10.2019

Marco Ludwig
Stadtbürgermeister

■ Sprechstunde der Firma WSW bzgl. Stadtumbau 2018

Das Stadtplanungsbüro WSW, die das neue Stadtumbauprogramm (ISEK) betreuen, bietet am Donnerstag, dem 31.10.2019, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr eine Beratung für interessierte Bürger an, die in das Stadtumbaugebiet fallen und betreffende Maßnahmen an ihren Gebäuden umsetzen möchten. Hierzu können Sie einen Termin mit Frau Sandra Köhler, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Tel. 802-43 vereinbaren.

Die Beratertage werden ab dem 31.10.2019 im 14-tägigen Rhythmus in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstr. 1, stattfinden.

■ Bodo Bach - PECH GEHABT



Bodo Bach präsentiert am 08.11.2019 sein neues Programm „PECH GEHABT“ im Bürgerhaus Nastätten

Unser durchgeknallter Planet dreht sich unermüdlich weiter. Bodo Bach macht das Beste draus und nimmt's, wie's kommt und nicht selten kommt's dicke. Sei es die neue Liebe seines Sohnes Rüdiger, der Besuch einer Erotikmesse oder das überraschende Ableben seines ungeliebten Nachbarn.

Wer in Bodos letzten Programmen den kulturellen Anspruch vermisst hat, wird diesmal nicht enttäuscht. Bodo besucht ein Museum und erklärt uns die moderne Kunst: „Öl auf Leinwand geht ganz schwer raus. Aber lieber vom Lebe' gezeichnet als vom Picasso gemalt.“

Bodo steht wieder mittendrin im prallen Leben und stellt die richtigen Fragen: „Werd' ich vom Pech verfolgt oder geh'n mir nur zufällig in die gleiche Richtung?“ Egal welche Erlebnisberichte unser Lieblingshesse diesmal abliefern, wie immer zeigt sich Bodo vielseitig, vielschichtig und vor allem vielosophisch!

Am Ende steht die Frage für wen es dumm gelaufen ist. Dreimal dürfen Sie raten.

Gewissheit bringt der Besuch seines neuen Comedy-Programms „PECH GEHABT“ am 8. November im Bürgerhaus Nastätten (Einlass 18:30 Uhr, Beginn 19:30 Uhr). Und denken Sie immer dran: Wenn wir Pech haben, ist das Glück nicht weg. Das hat dann nur ein anderer.

Karten sind im Vorverkauf für 25 Euro erhältlich bei der Stadtverwaltung Nastätten, Bahnhofstr. 1

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr